

**Stadt Bietigheim-Bissingen
- Stadtrechtsammlung -**

**Benutzungsordnung
der Otto-Rombach-Bücherei**

vom

24.07.2012

In Kraft seit: 01.10.2012

AZ:

Benutzungs- und Gebührenordnung der Otto-Rombach-Bücherei

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Die Otto-Rombach-Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bietigheim-Bissingen. Sie stellt den Kunden Medien und Dienstleistungen für Bildungs- und kulturelle Zwecke zur Verfügung. Die Stadt Bietigheim-Bissingen legt das Angebot und die Öffnungszeiten der Otto-Rombach-Bücherei in eigenem Ermessen fest. Die Otto-Rombach-Bücherei besteht aus der Hauptstelle in Bietigheim und der Zweigstelle in Bissingen.
2. Zur Nutzung der Otto-Rombach-Bücherei wird jedermann zugelassen.

§ 2 Benutzung

1. Zur Nutzung der Otto-Rombach-Bücherei ist eine Anmeldung erforderlich, zu der ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorgelegt werden muss. Ist die tatsächliche Wohnadresse hieraus nicht ersichtlich, muss zusätzlich eine Meldebestätigung vorgelegt werden. Bei Kindern unter 16 Jahren ist das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters oder Personensorgeberechtigten erforderlich; die Stadt kann zusätzlich die Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters oder Personensorgeberechtigten verlangen. Änderungen in den Angaben zur Person oder zum Wohnsitz sind unverzüglich der Otto-Rombach-Bücherei mitzuteilen.
2. Nach der Anmeldung erhält der Kunde einen Leseausweis, der nicht auf andere Personen übertragbar ist und von Dritten nicht benutzt werden darf. Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn der Kunde aufgrund § 6 von der Benutzung ausgeschlossen wurde. Ein Verlust des Leseausweises ist der Otto-Rombach-Bücherei umgehend mitzuteilen.
3. Bei der Nutzung von Medien und elektronischen Angeboten ist das Urheberrecht zu beachten.

§ 3 Ausleihe

1. Zur Ausleihe von Medien muss der Leseausweis vorgelegt werden.
2. Die Leihfrist beträgt vier Wochen; abweichend davon beträgt sie für Zeitschriften, Filme (unabhängig vom Datenträger) und Musik-CDs zwei Wochen, für Kunstwerke sechs Monate.
3. Die vorgenannten erstmaligen Leihfristen können zweimalig um die gleiche Zeitdauer verlängert werden, falls die Medien nicht von anderen Kunden vorbestellt sind. Die ausgeliehenen Medien sind der Otto-Rombach-Bücherei innerhalb der erstmaligen oder verlängerten Leihfrist, spätestens jedoch am letzten Tag des Fristablaufs, zurückzugeben.
4. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergereicht werden.
5. Medien, die nicht im Bestand der Otto-Rombach-Bücherei vorhanden sind, können, sofern verfügbar, über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Es gelten die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.
6. Entlehene Medien können vorbestellt werden. Die Anzahl der Entleihungen und der Vorbestellungen kann begrenzt werden. Für einzelne Medienarten können Altersbeschränkungen festgelegt werden.
7. Die Büchereileitung kann in Sonderfällen abweichende Konditionen festlegen.

§ 4 Internetnutzung

1. Der Internetzugang dient ausschließlich der Informationsbeschaffung zu privaten Zwecken; eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen. Die Nutzung ist ausschließlich für eingetragene Kunden der Bücherei möglich. Die Geräte für den Internetzugang befinden sich zusammen mit den anderen Medien in den öffentlichen Räumen der Otto-Rombach-Bücherei, die für alle Nutzer zugänglich sind. Die Stadt muss weder in den Räumlichkeiten noch auf den EDV-Geräten Vertraulichkeit gewährleisten. Die Stadt gewährleistet nicht, dass der Internetzugang jederzeit möglich ist.

2. Die Stadt ist berechtigt, den Zugang zu ausgewählten Internetseiten zu sperren. Dem Nutzer ist nicht gestattet, Internetseiten mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten aufzurufen oder abzuspeichern. Die Manipulation von Hard- und Software ist nicht gestattet. Bei einem Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen kann der Nutzer dauerhaft von der Benutzung der Otto-Rombach-Bücherei ausgeschlossen werden. Bei Beschädigungen behält sich die Stadt Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.

3. Beim Kopieren, Ausdrucken von Texten, Bildern, Download von Software, Musik usw. ist das Urheberrecht zu beachten.

§ 5 Nutzung der Büchereiräume

Der Kunde hat sich in den Büchereiräumen so zu verhalten, dass andere Kunden nicht gestört werden. Das Hausrecht nehmen die Mitarbeiter der Otto-Rombach-Bücherei wahr.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Ein Kunde kann dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Otto-Rombach-Bücherei ausgeschlossen werden,

- a) falls er wiederholt oder einmalig in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstößt,
- b) falls er entlehene Medien trotz zweimaliger Mahnung nicht zurückbringt,
- c) falls er fällige Gebühren nicht entrichtet hat.

§ 7 Speicherung personenbezogener Daten

Die Daten der Kunden werden zur Bearbeitung der Medienausleihe und für statistische Zwecke in der Bücherei automatisiert gespeichert und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt lediglich, wenn dies für die Bearbeitung der Ausleihmodalitäten erforderlich ist.

§ 8 Haftung, Schadensersatz

1. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Bücherei, der Medien und Geräte entstehen, ausgenommen sie hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.

2. Der Kunde hat die Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für Verunreinigungen, Beschädigungen und für den ganzen oder teilweisen Verlust von Medien hat der Kunde Schadensersatz zu leisten; für leichte Beschädigungen wird eine Pauschale von 2,50 Euro erhoben. Bei Medien, die aus mehreren Teilen bestehen, muss das ganze Medium ersetzt werden, falls der Verlust oder die Beschädigung eines Teiles zur Unbrauchbarkeit führt. Bei ausgeliehenen Medien hat derjenige Kunde Schadensersatz zu leisten, auf dessen Leseausweis sie entliehen worden sind. Bei minderjährigen Nutzern haften deren gesetzliche Vertreter für den Schaden oder derjenige, der der Stadt gegenüber die Haftung übernommen hat.

3. Müssen Medien neu beschafft werden, weil sie verloren gegangen, verunreinigt, beschädigt oder nicht zurückgegeben werden, sind die Kosten für die Wiederbeschaffung oder die Reparatur vom Kunden als Auslagen zu erstatten. Die Geltendmachung von Schadensersatz gemäß Abs.2 bleibt unberührt.

4. Sechs Wochen nach Überschreiten der Leihfrist, werden die Kosten der entliehenen Medien den Kunden in Rechnung gestellt. Die Kosten sind sofort nach Rechnungsstellung fällig.
5. Die Kunden haben den Zustand der Medien vor der Entleiherung auf Vollständigkeit und etwaige Schäden zu prüfen. Festgestellte Mängel sind sofort anzuzeigen. Der Kunde haftet für schadhafte oder unvollständige Medien. Auch ein ganzer oder teilweiser Verlust von Medien nach der Ausleiher ist der Stadt unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für Medien, die über den auswärtigen Leihverkehr beschafft wurden.
5. Der Kunde haftet bei Verlust des Ausweises gegenüber der Stadt für alle Schäden, die dieser im Zusammenhang mit dem Verlust entstehen.

§ 9 Gebühren

1. Die Benutzung der Medien in den Räumen der Otto-Rombach-Bücherei ist gebührenfrei, soweit in der vorliegenden Satzung nichts anderweitiges geregelt ist.
2. Bei Überschreiten der in § 3 geregelten Leihfristen entsteht pro Öffnungstag und ausgeliehenem Medium eine Gebühr von 0,20 €. Für Filme 1,00 € pro Tag und Medium und für die Artothek 1,00 € pro angefangenem Quartal und Medium. Die Gebühr für Kinder- und Jugendmedien beträgt 0,10 €. Sämtliche in Satz 1 und 2 genannten Gebühren sind täglich fällig, ausgenommen die Gebühr für die Artothek, die mit Beginn des Quartals fällig wird.
3. Die 1. Mahnung bei Überschreiten der in § 3 geregelten Leihfristen ist kostenlos. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von 5 € pro Mahnung erhoben. Die Mahngebühr wird mit Absendung der Mahnung fällig.
4. Wenn Medien in Rechnung gestellt werden, so ist neben einer Gebühr gemäß Ziffer 10 eine Gebühr von 10,00 € pro Rechnung zu bezahlen; diese wird mit der Ausstellung der Rechnung fällig.
5. Wird eine Rechnung storniert, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben, die mit der Stornierung fällig wird.
6. Die Gebühr für eine notwendige Adressermittlung beträgt 5 € und wird mit der Ermittlung fällig.
7. Für den Ersatz verlorener oder unbrauchbar gewordener Leseausweise wird eine Gebühr von 5 € erhoben. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 17 Jahren zahlen die Hälfte. Die Gebühr wird mit Ausstellung des Ausweises fällig.
8. Für die Vormerkung von Werken aus den Beständen der Otto-Rombach-Bücherei wird eine Gebühr von 0,50 € erhoben. Diese ist auch bei Nichtabholung der Medien zu zahlen. Die Gebühr wird mit dem Antrag auf Vormerkung fällig.
9. Für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr (Fernleiher) wird eine Gebühr von 2 € pro Medium erhoben. Darüber hinaus trägt der Besteller alle weiteren Kosten und Auslagen, die der Otto-Rombach-Bücherei von den Lieferanten und sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden. Die Gebühr wird mit der Bestellung bei der Otto-Rombach-Bücherei fällig, die Kosten und Auslagen Dritter und der Lieferanten werden fällig mit Lieferung des Bibliotheksgutes an die Otto-Rombach-Bücherei.
10. Bei Ersatz beschädigter, verlorengegangener oder in Rechnung gestellter Medien wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € pro Medium erhoben. Diese ist fällig nach erfolgtem Ersatz.
11. Für die Nutzung eines Internetzuganges entsteht eine Gebühr von 0,50 € pro angefangener halben Stunde und wird mit Beginn der Nutzung fällig. Schülern und Studenten kann für schulische Zwecke ein gebührenfreies Zeitkontingent zur Verfügung gestellt werden.

12. Für Ausdrucke und Kopien an Geräten der Otto-Rombach-Bücherei wird eine Gebühr von 0,10 € pro DIN-A-4-Blatt berechnet. DIN-A-3-Kopien kosten 0,20 €. Die Gebühren sind fällig mit der Erstellung der Ausdrucke oder Kopien.

13. Bei der Ausleihe von Werken der Artothek wird eine Gebühr von 2,00 € pro Werk und Halbjahr erhoben. Diese wird mit der Ausleihe fällig.

14. Die Büchereileitung kann für Sonderserviceleistungen eine Gebühr festlegen.

15. Gebührenschuldner ist

a) der Nutzer

b) bei minderjährigen Nutzern ein gesetzlicher Vertreter oder Personenfürsorgeberechtigter,

c) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

Es können mehrere Gebührenschuldner bestehen. Diese haften als Gesamtschuldner.